

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

* (Können Pfarrer von Amts wegen pensioniert werden?)

Staatliche Gesetze, besonders der neuesten Zeit, kennen im weitgehenden Maße amtswegige Pensionierungen von Angestellten. Gibt es etwas derartiges auch auf dem Gebiete des kanonischen Rechtes? Oder mit anderen Worten: Kann ein Pfarrer, dessen Amtsführung nach der Anschauung des zuständigen Bischöflichen Ordinariates eine unzulängliche geworden ist, von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden? Nein. Es kann nach can. 475, § 1, der Bischof dem unfähig gewordenen Pfarrer ohneweiters einen Vikar an die Seite geben; es kann ferner das Verfahren nach can. 2147 ff. für eine *amotio parochi* eingeleitet und im Verlauf desselben die Entfernung und Pensionierung ausgesprochen werden. Eine amtswegige Pensionierung ohne Verfahren aber ist dem kanonischen Rechte fremd.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

* (Darf das Vermögen der Filialkirche für die Mutterkirche verwendet werden?) An und für sich ist eine solche Verwendung nicht angängig. Denn Filialkirche und Mutterkirche sind verschiedene juristische Personen und somit auch eigene Vermögenssubjekte, doch können unter Umständen Billigkeitsgründe für eine solche Vermögenstransaktion sprechen. Es ist vielleicht die Pfarrkirche arm, verfügt nur über geringes Vermögen, während die Filiale reich ist. Dazu kommt etwa noch die Tatsache, daß die ganze Seelsorge, auch der Filialisten, auf der Pfarrkirche lastet. Sind die Erhaltungskosten für die Filiale aus den Erträgen mehr als gedeckt, so unterliegt es wohl keinem Bedenken, nach Maßgabe des can. 1532, Cod. jur. can., eine Veräußerung (Schenkung) von der Filialkirche an die Pfarrkirche vorzunehmen. Im österreichischen Partikularrecht ist eine solche Hilfeleistung förmlich vorgesehen. So heißt es z. B. im Steyrischen Kirchenkonkurrenzgesetz vom 28. April 1864, L.-G.-Bl. Nr. 7, § 2: Es ist zur Bedeckung der Kosten an der Pfarrkirche das entbehrliche freie Einkommen des betreffenden Gotteshauses und, falls kein besonderes Übereinkommen entgegensteht, auch jenes der dazugehörigen Filialkirchen zu verwenden. Ebenso das Konkurrenzgesetz für Vorarlberg, 25. Juni 1863, L.-G.-Bl. Nr. 48, § 2.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.